



Deutsches Drachengeschwader e.V.

Satzung des Deutschen Drachengeschwaders e. V. in München

(in der Fassung vom 15. November 2014, geändert am 26. Januar 2019)

§ 1 Name, Sitz, Aufgaben und Vereinsjahr

1.1 Die Klassenvereinigung der deutschen Drachensegler führt den Namen „Deutsches Drachengeschwader e.V.“

1.2 Sitz der Vereinigung ist München. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Bei Wechsel des Vorsitzenden kann der Sitz durch Satzungsänderung verlegt werden.

1.3 Die Aufgaben der Vereinigung sind:

- Die Interessen der Dracheneigner zu schützen und das Interesse am Boot zu fördern.
- Die Bootsklasse in den Gremien des Deutschen Seglerverbandes zu vertreten.
- Als Mitglied und nationale Vereinigung der International Dragon Association (IDA) die Klassenbestimmungen und die Bauvorschriften zu überwachen, in regelmäßigen Abständen IDA-Regatten (Welt- und Europameisterschaften, Gold Cup, Grade-1 Regatten) auszurichten und die Interessen der deutschen Drachensegler in den Gremien der IDA zu vertreten.
- Die Revierflotten zwecks Förderung des Regattasports zu betreuen.
- Schwerpunktregatten festzulegen und zu fördern.
- Die Rangliste gemäß den jeweils gültigen Vorschriften des Deutschen Seglerverbandes zu führen.
- Das Interesse an klassisch gebauten Drachen zu erhalten und zu fördern.

1.4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Jahresbeiträge

2.1 Alle Mitglieder verpflichten sich zur Wahrung der Interessen der Vereinigung und der Internationalen Drachenklasse; darüber hinaus verpflichten sie sich insbesondere zu fairem, sportlichem und vorbildlichem Verhalten in allen Bereichen des Segelsports.

2.2 Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Vollmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und besitzen das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand der Vereinigung. Die Regattaergebnisse der Vollmitglieder werden für die Steuermanns-Rangliste gewertet.

- Crewmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen zugelassen, werden dort auch gehört, dürfen aber weder an der Beschlussfassung noch an Wahlen teilnehmen. Die Regattaergebnisse der Crewmitglieder werden für die Crew-Rangliste gewertet.
- Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, sind aber von der Zahlung von Beiträgen befreit.

2.3 Mitglied (Vollmitglied oder Crewmitglied) kann durch schriftlichen Antrag jeder werden, der an der Förderung der Vereinigung interessiert ist. Im Antrag ist die gewünschte Art der Mitgliedschaft zu nennen.

2.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.5 Der Wechsel zwischen Voll- und Crewmitgliedschaft ist jeweils zum Beginn des folgenden Vereinsjahrs durch Anzeige an den Vorstand möglich.

2.6 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung an Mitglieder verliehen, die sich in besonderer Weise um die Vereinigung verdient gemacht haben.

2.7 Die Höhe der Jahresbeiträge für Voll- und Crewmitglieder wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Vereinsjahr festgelegt.

2.8 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unsportlichen Handlung schuldig gemacht hat, wenn es den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt oder wenn es mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§3 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4 Vorstand: Zusammensetzung, Vertretung, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

4.1 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

4.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorsitzenden (er führt die Bezeichnung „erster Vorsitzender“ oder „Commodore“)
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden (er führt die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender“ oder „Vize-Commodore“)
3. Dem Schatzmeister
4. Dem Kommunikationsvorstand
5. Dem Regatta-Manager
6. Dem Regionalvorstand „Nord“
7. Dem Regionalvorstand „Süd“

Es ist zulässig, dass Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden jeweils ein weiteres Vorstandsamt übernehmen, solange gewährleistet ist, dass die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder mindestens 5 beträgt.

4.3 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder

- durch den Vorsitzenden allein oder
- durch den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Kommunikationsvorstand jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4.4 Der Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand ist weiterhin beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen und der Beschluss einstimmig gefasst wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (es sei denn, es ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich).

4.5 Darüber hinaus gibt sich der Vorstand für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird.

§ 5 Vorstand: Wählbarkeit, Amtszeiten der Vorstandsmitglieder

5.1 In den Vorstand können volljährige Vollmitglieder gewählt werden.

5.2 Die Amtszeit beträgt für jedes Vorstandsamt 2 Jahre.

5.3 Der Vorsitzende darf maximal für eine zweite Amtszeit erneut gewählt werden.

5.4 Die übrigen Vorstandsmitglieder können unbegrenzt wieder gewählt werden.

§ 6 Flotten, Flottenkapitäne, Beirat

6.1 Die Vereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder gemäß den nachstehenden Flotten vor:

- Ammersee
- Berlin (einschl. Ostseeküste des Bundeslands Mecklenburg-Vorpommern)
- Bodensee
- Chiemsee
- Nord (Hamburg, Bremen, Nordseeküste und Ostseeküste des Bundeslandes Schleswig Holstein)
- Rheinland
- Starnbergersee/Tegernsee

6.2 Jedes Mitglied der Vereinigung gehört zu einem Zeitpunkt genau einer dieser Flotten an. Die Zugehörigkeit bestimmt sich danach, in welchem Revier das Mitglied den

Schwerpunkt seiner seglerischen Aktivität sieht. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Flottenzugehörigkeit eines Mitglieds.

- 6.3 Die Vollmitglieder jeder Flotte wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Flottenkapitän für die Dauer einer Amtszeit von 2 Jahren.
- 6.4 Die Wahl erfolgt entweder als schriftliche Wahl unter allen Vollmitgliedern, wobei der Vorsitzende der Vereinigung als Wahlleiter fungiert, oder im Rahmen einer Flottenversammlung, zu der alle Vollmitglieder der jeweiligen Flotte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden sind, wobei die anwesenden Flottenmitglieder aus ihrer Mitte den Wahlleiter bestimmen. Der Wahlleiter legt den Wahlmodus fest. Nach Durchführung ist das Wahlprotokoll vom Wahlleiter, vom neu gewählten Flottenkapitän und einem weiteren Vollmitglied der Flotte zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden zu übergeben, sofern er nicht selbst Wahlleiter ist.
- 6.5 Die Flottenkapitäne beraten und unterstützen den Vorstand bei den ihre Segler betreffenden Fragen. Dazu gehören die Festlegung der Regattatermine und Ranglisten-Faktoren, die Abhaltung von Trainings und Revierversammlungen sowie die Vorbereitung und Durchführung anderer gemeinsamer Aktivitäten. Die Flottenkapitäne bilden damit den Beirat der Vereinigung.

§ 7 Durchführung der Wahlen zum Vorstand

- 7.1 Der Vorsitzende wird von allen Vollmitgliedern durch Briefwahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Die Wahl wird von einem Wahlleiter, der vom Vorstand zu benennen ist, durchgeführt und protokolliert. Der Wahlleiter legt den Wahlmodus fest. Die Wahl muss jeweils vier Wochen vor dem turnusmäßigen Ende der laufenden Wahlperiode des Vorsitzenden abgeschlossen sein. Der Wahlleiter protokolliert das Wahlergebnis in einer zur Vorlage beim Registergericht geeigneten Art und Weise und überreicht das Protokoll dem neu- bzw. wiedergewählten Vorsitzenden sowie ggf. dem bisherigen Vorsitzenden.
- 7.2 Die Wahl der Vorstände gemäß §4.2, Ziffer 2. bis 5. (stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Kommunikationsvorstand, Regatta-Manager) erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die kurz vor oder nach dem turnusmäßigen Ende der jeweiligen Wahlperiode stattfindet, durch die anwesenden Vollmitglieder und wird im Protokoll der Mitgliederversammlung dokumentiert. Sollte die entsprechende Mitgliederversammlung nach dem Ende der Wahlperiode erfolgen, übernimmt das Vorstandsmitglied die Aufgaben kommissarisch bis zur Wieder- oder Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Der Wahlmodus ist freigestellt, jedes Vollmitglied hat eine Stimme.
- 7.3 Die drei Flottenkapitäne der Flotten Berlin, Rheinland und Nord wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Amtszeit den Regionalvorstand „Nord“. Jeder Flottenkapitän hat bei dieser Wahl eine Stimme.

- 7.4 Die vier Flottenkapitäne der Flotten Ammersee, Bodensee, Chiemsee und Starnbergersee wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Amtszeit den Regionalvorstand „Süd“. Jeder Flottenkapitän hat bei dieser Wahl eine Stimme.
- 7.5 Zur Gültigkeit der Wahlen gemäß 7.3 und 7.4 ist jeweils Einstimmigkeit erforderlich. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erzielen, so bleibt das Amt des entsprechenden Regionalvorstandes vakant. Das zugehörige Wahlprotokoll ist von allen drei bzw. vier Flottenkapitänen zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1 Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 8.2 Der Tag und der Ort für die ordentliche Mitgliederversammlung werden durch Beschluss der vorhergehenden Mitgliederversammlung festgelegt und in den Organen der Vereinigung veröffentlicht.
- 8.3 Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende alle Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
- Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer über das zurückliegende Vereinsjahr
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Vereinsjahr
 - Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Vereinsjahr
 - Neu- bzw. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Haushaltsplan für das folgende Vereinsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das folgende Vereinsjahr
- 8.4 Darüber hinaus kann der Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 1/4 der Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- 8.5 Mitglieder, die an der Teilnahme bei der Mitgliederversammlung verhindert sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen, wobei jedes anwesende Mitglied maximal ein weiteres Mitglied vertreten kann.
- 8.6 Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 8.7 Bei der Beschlussfassung auf Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen/vertretenen Vollmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.8 Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen bzw. vertretenen Vollmitglieder.

8.9 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Kommunikationsvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mittelverwendung

9.1 Die Einnahmen und sonstigen Mittel der Vereinigung sind ausschließlich zur Erfüllung der in §1 genannten Aufgaben zu verwenden.

9.2 Vorstände und Mitglieder dürfen außer dem Ersatz für notwendige und vom Vorstand genehmigte, nachweisbare Auslagen keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Auch außenstehende Personen dürfen weder durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Deutscher Seglerverband

10.1 Die Vereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen Seglerverbandes (DSV) zur Kenntnis, bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien und arbeitet in den Gremien zur Vertretung der Klassenvereinigungen mit.

10.2 Die Vereinigung kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der Drachensklasse veranlassen. Für die Teilnahme an solchen Wettfahrten gelten die Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereins.

10.3 Die Erteilung der Messbriefe für die in Deutschland beheimateten und registrierten Boote der Internationalen Drachensklasse erfolgt durch den DSV.

§11 Auflösung der Vereinigung

11.1 Für die Auflösung der Vereinigung, über die auf einer Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) abzustimmen ist, bedarf es mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Vollmitglieder.

11.2 Verbleibendes Vermögen fällt an den Deutschen Seglerverband (DSV) und ist zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 15.11.2014 und in der Mitgliederversammlung vom 26.01.2019 geändert.